

„Die Deutschen wünschen geregelte Beziehungen mit Israel, auch wenn sie in dieser Richtung keinerlei Druck ausüben. Es wird der Tag kommen, an dem wir die uns ausgestreckte Hand erfassen müssen, vorausgesetzt, daß die innere Entwicklung Deutschlands in derselben Richtung gehen wird, wie heute. . .“

Dr. Goldmann bestätigte, daß Mittel aus den Reparationsleistungen auch den Opfern Hitlers direkt, den ehemaligen Juden aus Deutschland zugutekommen müssen und verwies auf die Vereinbarungen der Sochnut mit dem Council der Juden aus Deutschland, der Sozialinstitutionen und Altersheime aus solchen Mitteln bauen und in anderer Weise helfend eingreifen soll, soweit dies nötig ist. (In: Münchener Jüdische Nachrichten, 4 [12. 1. 54] 1. S. 2.)

Das genannte „Echo“ veröffentlicht vom 21. 9. 53 unter der Überschrift „Die christlichen Freunde Israels“ einen Beitrag, in dem es u. a. heißt: „Jeder Staat braucht Freunde, denn internationale Freundschaft ist das politische und wirtschaftliche Rückgrat der Nation.“

Das junge Israel hat es verstanden, in der kurzen Zeit seiner Existenz Freunde zu finden, die dazu beitragen, Israels Stellung in der Welt zu härten.

Nach der Aufnahme Israels in die Völkergemeinschaft der UN gilt es als „Voll-Staat“, der als Faktor im Weltgeschehen zu betrachten ist. Sir Winston Churchill hat erst kürzlich die außerordentlich wichtige Position Israels im Mittelosten in einer Rede im britischen Unterhaus betont und auch andere Staatsmänner von Format sehen heute in Israel ein staatliches und politisches Faktum, welches man klugerweise nicht übersehen darf.

Israels christliche Freunde haben viel dazu beigetragen, sein Prestige zu erhöhen. Deutschlands Wiedergutmachung an Israel war eine pro-israelische und judenfreundliche Geste, die viel Un- und Mißverständnisse beseitigte. Aber nicht nur der Regierung in Bonn ist diese Tat zu danken, sondern den Kreisen, die immer wieder für die Wiedergutmachung an den jüdischen Opfern des Nazismus plädierten. Zu den kompromißlosen Vorkämpfern für die Wiedergutmachung gehören u. a. die Persönlichkeiten Prof. Dr. Franz Böhm, Dr. Gertrud Luckner, Pfarrer Hermann Maas, der verstorbene Dr. Kurt Schumacher, Rechtsanwalt Otto Küster (s. a. S. 3 u. S. 53). Diese und viele andere Deutsche haben viel dazu beigetragen, das jüdische und israelische Relief zu erhöhen und haben dadurch versucht, ein Geringes der Schuld des deutschen Volkes dem Judentum gegenüber, abzutragen.

Aber es waren nicht nur deutsche Demokraten, die für Israel eine Lanze brachen: in allen Nationen gab es Männer, die für Israel sprachen und Respekt vor dessen Leistungen bewiesen. Israel hat Freunde, gute ehrliche Freunde, die stets die Sache Israels verteidigen werden. Diese christlichen Freundschaften nicht nur zu erhalten, sondern weiter, immer weiter auszubauen, wird gemeinsame Arbeit Israels und des jüdischen Volkes sein.“

Kurt R. Großmann von der „Conference on Jewish Claims against Germany“ sandte vom 21. 3. 53 an Dr. Gertrud Luckner das folgende Telegramm: „Nach Ratifizierung und Unterzeichnung Israelvertrag sende Ihnen verehrungsvolle Grüße. Ihre Ergebenheit für die Sache des Rechts und der Gerechtigkeit hat eine wichtige Schlacht gewonnen, wir stehen am Anfang neuer Taten. Dank. Kurt Großmann.“

10/5) Die Verfolgung von Nichtjuden im Dritten Reich — wegen Juden

Von Dr. Bruno Blau¹, New York

Die Verfolgungen, welche im Dritten Reich aus politischen Gründen stattfanden, waren von der Religion und der Abstammung des Verfolgten unabhängig.

¹ vgl. Nr. 17/18, S. 41; B. Blau, Das Ausnahmerecht für die Juden in den europäischen Ländern 1933—45, wie auch Nr. 19/20, S. 27.

Die Benachteiligungen der Juden aus Gründen der „Rasse“ be- trafen deren sämtliche Lebensbetätigungen bis zur Vernichtung.

Aber auch *Nichtjuden* wurden von dem nationalsozialistischen Regime verfolgt, weil sie irgendwie mit Juden in Verbindung standen, sei es in tatsächlicher, rechtlicher, wirtschaftlicher, gesellschaftlicher oder menschlicher Beziehung.

In erster Reihe handelt es sich hier um die nichtjüdischen Ehegatten von Juden: durch das „Gesetz zum Schutz des deutschen Bluts und der deutschen Ehre“ — eines der sogenannten „Nürnberger Gesetze“ — vom 15. September 1935 (Reichsgesetzblatt Teil I, Seite 1334) wurde die Heirat zwischen Juden und Deutschen verboten. So weit derartige Ehen von früher her bestanden, wollte man sie am liebsten durch einen Gesetzesakt trennen; dies geschah jedoch einstweilen nicht, sondern man versuchte nur durch Einwirkungen der Partei, der Geheimen Staatspolizei, der NS-Frauensschaft und dergleichen die nichtjüdischen Partner zur Preisgabe des jüdischen Gatten zu veranlassen und erleichterte die Scheidung oder Anfechtung solcher Ehen. Trotzdem hielten viele Ehegatten einander die Treue; in diesen Fällen wurden die nichtjüdischen Teile vielfachen Nachteilen ausgesetzt. Zunächst durften sie nicht Beamte werden (Gesetz zur Änderung des allgemeinen Beamten-, Besoldungs- und Versorgungsrechts vom 30. Juni 1933 — Reichsgesetzblatt Teil I, Seite 433 — und Deutsches Beamtengesetz vom 26. Januar 1937 — Reichsgesetzblatt Teil I, Seite 37). Auch Schriftleiter durften sie nicht werden; soweit sie es waren, mußten sie aus dem Beruf ausscheiden (Schriftleitergesetz vom 4. Oktober 1933 — Reichsgesetzblatt Teil I, Seite 713). Ärzte, Zahnärzte und Dentisten, welche jüdisch verheiratet waren, wurden zur Behandlung von Krankenkassenpatienten nicht zugelassen (Verordnung über die Zulassung von Ärzten zur Tätigkeit bei den Krankenkassen vom 17. Mai 1933 — Reichsgesetzblatt Teil I, Seite 399 —, Reichsärztkoordination vom 13. Dezember 1935 — Reichsgesetzblatt Teil I, Seite 1433 —, Zulassungsordnung für Zahnärzte und Dentisten vom 9. Mai 1933 — Reichsgesetzblatt Teil I, Seite 594). Einem in Mischehe lebenden Erbhofbauern konnte das Eigentum an dem Erbhof entzogen und auf einen Anderen übertragen werden (Reichserbhofgesetz vom 29. September 1933 — Reichsgesetzblatt Teil I, Seite 685 —).

Seit dem Jahre 1935 waren die nichtjüdischen Gatten von Juden auch unter Berufung auf die Erste Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes vom 1. November 1933 (— Reichsgesetzblatt Teil I, Seite 797 —) von der Mitgliedschaft an den einzelnen Kammern und damit von der Ausübung der betreffenden Kunstgattung ausgeschlossen; eine Anordnung der Reichskammer der bildenden Künste vom 26. Mai 1936 (Völkischer Beobachter vom 16. Juni 1936) verlangte den sogenannten „Ariernachweis“ auch für die Ehefrau des nichtjüdischen Künstlers.

Daß die Ehegatten von Juden auch nicht der NSDAP und deren Gliederungen angehören durften, war selbstverständlich.

Das Reichsgericht hat einen Großhandelsverband mit Monopolstellung für berechtigt erklärt, die Belieferung eines nichtjüdischen Großhändlers lediglich aus dem Grunde zu verweigern, weil der Händler mit einer Jüdin verheiratet war, so daß dieser genötigt war, die erforderliche Ware aus zweiter Hand, das heißt zu teureren Preisen zu beziehen, wenn er seinen Geschäftsbetrieb aufrechterhalten wollte (Urteil vom 9. Februar 1942 — Deutsches Recht, Ausgabe-A, 1942, Seite 1061).

Durch eine Verfügung des Obersten Kommandos der Wehrmacht (Nr. 2761—40 geheim) vom 20. April 1940 wurden die Ehemänner von Jüdinnen aus der Wehrmacht entlassen. Nach einer Verfügung des Reichsinnenministers vom April 1944 mußten die nichtjüdischen Ehemänner aus ihrer alten Beschäftigung ausscheiden und wurden der „Organisation Todt“ für besonders schwere und gefährliche Arbeiten, zum

Beispiel den Bau des Atlantikwalls, überwiesen. Auch die nichtjüdischen Ehefrauen von Juden wurden nach einer weiteren Verfügung vom 16. Oktober 1944 ihrem bisherigen Beruf entzogen und ausschließlich mit körperlichen Arbeiten beschäftigt, und zwar mit möglichst schweren und unangenehmen Arbeiten wie Waschen von Eisenbahnwagen, Bauarbeiten usw.

Die in einer nicht privilegierten Mischehe lebenden nichtjüdischen Frauen wurden auch dadurch benachteiligt, daß während des Krieges der jüdische Mann nur die „jüdische“ Haushaltskarte erhielt, die für den *ganzen* Haushalt galt und daher auch die Frau von dem Bezuge einer Anzahl von Lebensmitteln ausschloß, die sonst Nichtjuden zugeteilt wurden. Sogar eine nicht mehr bestehende Ehe mit einem Juden konnte schaden; denn sowohl männlichen wie weiblichen Beamten war es verboten, einen Ehegatten zu wählen, der *früher* mit einem Juden verheiratet gewesen war. (Erlaß des Reichsministers des Innern vom 28. September 1943 — Ministerialblatt des Reichsministers des Innern 1943, Seite 1627). Ferner wurde nichtjüdischen Frauen, die mit einem Juden verheiratet waren, die Schankerlaubnis grundsätzlich verweigert und nur ausnahmsweise mit Genehmigung des Ministers erteilt (Erlaß des Reichsministers des Innern vom 14. Dezember 1942 — Ministerialblatt des Reichsministeriums des Innern 1942, Seite 2330).

Eine weitere Benachteiligung bestand nicht nur für den Ehegatten von Juden, sondern auch für die übrigen erbberechtigten nichtjüdischen Angehörigen eines Juden; dieser konnte nämlich schließlich nicht mehr beerbt werden, sondern sein Vermögen verfiel dem Reich; lediglich eine „Ausgleichsleistung“ konnten die nichtjüdischen Verwandten erhalten. Deren Zahlung stand aber ganz im Belieben des Reiches und erfolgte nur ausnahmsweise (13. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 1. Juli 1943 — Reichsgesetzblatt Teil I, Seite 372).

Einem nichtjüdischen Abkömmling konnte von den nichtjüdischen Eltern der Pflichtteil entzogen werden, wenn er nach dem 16. September 1935 einen Juden heiratete (Gesetz über erbrechtliche Beschränkungen wegen gemeinschaftswidrigen Verhaltens vom 5. November 1937 — Reichsgesetzblatt Teil I, Seite 1161).

Der Tochter von Nichtjuden wurde schon vor Erlaß des oben genannten sogenannten „Blutschutzgesetzes“ der gesetzliche Anspruch auf eine Aussteuer von den Gerichten abgesprochen, wenn sie die Ehe mit einem Juden einging (Landgericht Koblenz vom 15. August 1933 — Deutsche Justiz 1933, Seite 1420 —; Kammergericht vom 11. November 1935 — Juristische Wochenschrift 1936, Seite 230).

Der nichtjüdischen Mutter konnte das Sorgerecht für ihr Kind entzogen werden, wenn die „Möglichkeit jüdischer Beeinflussung der Mutter nicht ganz ausgeschlossen“ war (Landgericht Berlin vom 23. April 1936 — Juristische Wochenschrift 1936, Seite 2487 — oder sie bis Juli 1935 intimen Verkehr mit einem Juden hatte (Landgericht Torgau vom 27. November 1935 — Juristische Wochenschrift 1936, Seite 895).

Laut Erlaß des Reichsministers für Erziehung und Unterricht vom 20. 7. 1942 durften Mischlinge ersten Grades nicht mehr in Hauptschulen, Mittelschulen und höhere Schulen aufgenommen werden; „Mischlinge zweiten Grades nur, soweit die Raumverhältnisse es ohne Benachteiligung der Schüler deutschen und artverwandten Blutes dies gestatten.“ (Vgl. Bruno Blau, Nr. 17/18. S. 41.)

Auf wirtschaftlichem Gebiet sind die folgenden Benachteiligungen zu erwähnen: Nichtjüdische Angestellte konnten fristlos entlassen werden, wenn sie einen jüdischen Ehegatten hatten (Arbeitsgericht Berlin vom 4. Mai 1936 — Juristische Wochenschrift X 1936, Seite 2589); unter den gleichen Voraussetzungen konnte ein Siedlungsvertrag gekündigt werden (Kammergericht vom 16. September 1939 — Deutsches Recht 1940, Seite 570). Eheleute erhielten das „Mittelstandsdarlehn“, welches zur Begründung eines eigenen Hausstands

dienen sollte, nicht, wenn einer der Gatten Jude war (Erläuterungen des Reichsfinanzministers vom 5. Juli 1933 — Reichsanzeiger 1933, No. 199).

Ein Beamter konnte fristlos entlassen werden, wenn er in einem „jüdischen“ Geschäft kaufte (Reichsarbeitsgericht vom 22. September 1937 — Juristische Wochenschrift 1937, Seite 140 —) oder auch nur duldete, daß seine Frau dies tat (Reichsarbeitsgericht vom 22. September 1937 — Deutsche Justiz 1937, Seite 1989 — und 23. Januar 1940 — Deutsches Recht 1940, Seite 828).

Ein nichtjüdischer Beamter wurde disziplinarisch bestraft, weil er in unverschuldeter Notlage ein Darlehn bei einem jüdischen Geldverleiher aufgenommen hatte (Dienststrafsenat des Reichsgerichts vom 25. Juli 1937 — Deutsche Justiz 1937, Seite 1594).

Besonders verübelt wurde Nichtjuden die Inanspruchnahme eines jüdischen Rechtsanwalts, so lange diese noch als solche bei den Gerichten zugelassen waren. Viele Nichtjuden behauptete es scheinbar nicht, daß der „Stürmer“ alle Deutschen, die sich eines jüdischen Anwalts bedienten, zu „Volksverrättern“ stempelte; aber sie wurden auch *praktisch* in mancher Weise benachteiligt. So wurde in einem Falle das Armenrecht für die Gerichtskosten abgelehnt, weil der Antragsteller sich eines jüdischen Anwalts bediente. (Oberlandesgericht Köln vom 21. Oktober 1937 — Juristische Wochenschrift 1937, Seite 3053 —).

Der Antrag einer nichtjüdischen Ehefrau auf Zahlung eines Gebührenvorschusses durch den Ehemann wurde ebenfalls zurückgewiesen, weil die Zahlung zu Händen eines jüdischen Rechtsanwalts hätte erfolgen müssen (Amtsgericht Senftenberg vom 10. November 1936 — Juristische Wochenschrift 1937, Seite 126 —).

Das Reichsgericht hat sogar in einem Scheidungsprozeß zwischen nichtjüdischen Ehegatten eine zur Scheidung berechnete schwere *eheliche* Verfehlung eines der Gatten darin erblickt, daß derselbe einen jüdischen Anwalt mit seiner Vertretung beauftragt hatte (Reichsgericht vom 11. Juni 1936 — Juristische Wochenschrift 1936, Seite 2537 —). Was das höchste deutsche Gericht sich hierbei gedacht haben mag, ist nicht verständlich.

Schließlich ist noch auf die Bestimmung des erwähnten „Blutschutzgesetzes“ hinzuweisen, nach der der außereheliche Verkehr zwischen Juden und Nichtjuden verboten und für den männlichen Teil strafbar war. Die Strafen wurden mit der Zeit immer höher; mehrjährige Zuchthausstrafen wurden zur Regel, und zwar auch für den Nichtjuden, der dies Gesetz verletzte. Eine Nichtjüdin konnte zwar nicht bestraft werden, ihr drohte aber das Konzentrationslager, das unvergleichlich schlimmer war als Zuchthaus, und wobei auch die Dauer des Aufenthalts unbegrenzt war.

Der vorstehende Überblick zeigt, in welchem Umfange die Gesetzgebung ebenso wie die Rechtsprechung der Nazizeit Nichtjuden wegen irgendwelcher Beziehungen zu Juden geschädigt haben. Dies geschah wohl in dem Betreiben, damit gleichzeitig *Juden* zu treffen und dann auch aus blinder Wut darüber, daß es trotz aller Verhetzung, Bedrohung und Einschüchterung immer noch Menschen in Deutschland gab, welche sich den Sinn wahrer und vorurteilsloser Menschlichkeit bewahrt hatten und allen Gefahren und Benachteiligungen zum Trotz nach ihrer Überzeugung und ihrem Gewissen handelten.

Letzteres war auch der Leitstern für alle diejenigen, welche sich nicht fürchteten, Juden mit Geld und Lebensmitteln zu unterstützen, sie versteckt unterzubringen, unerlaubt zu beschäftigen und ihr Eigentum aufzubewahren. Für die Gewährung solcher Guttaten gab es zwar keine *gesetzlichen* Verbote; aber sie löste polizeiliche Maßnahmen aus, d. h. die Verbringung ins Konzentrationslager, aus dem so mancher nicht zurückgekehrt ist. Der technische Ausdruck für alle vorgenannten „Vergehen“ war „Judenbegünstigung“; einige Beispiele dafür mögen hier angeführt werden:

Der langjährige Leiter des bischöflichen Hilfswerks in Berlin, Domprobst *Bernhard Lichtenberg*, ist zum Märtyrer seiner großzügigen Hilfs- und Tatbereitschaft geworden: nachdem er jahrelang von der Kanzel der Hedwigskirche im öffentlichen Gebet Abend für Abend für die „armen verfolgten Juden“ und für die „nichtarischen Glaubensbrüder“ gebetet hatte und siebenmal zur GESTAPO bestellt worden war, wurde er schließlich im Herbst 1941 verhaftet und zu einer Gefängnisstrafe verurteilt. Nach deren Verbüßung wollte man ihn als schwer kranken Mann in das Konzentrationslager Dachau bringen; er erlag aber auf dem Transport dorthin in Hof seinen Leiden im Herbst 1943.

Dem evangelischen Pfarrer — jetzt *Probst* — *Heinrich Grüber* in Berlin war es im Jahre 1937 in unermüdlicher Arbeit gelungen, die Mittel zur Errichtung einer Hilfsstelle aus außerdeutschen Ländern zu beschaffen, die in erster Linie die „nichtarischen Christen“ und jüdischen Mischlinge betreute. Auch er wurde wiederholt verhaftet und ins Konzentrationslager verbracht; trotzdem setzte er seine segensreiche Tätigkeit fort, bis sein Bureau im Jahre 1941 endgültig aufgelöst wurde.

In diesem Zusammenhang einen dritten Namen zu nennen, hieße an dieser Stelle wirklich Eulen nach Athen tragen; die Kraft des einfachen Christen würde auch versagen, wollte er es unternehmen, niederzuschreiben, was *Gertrud Luckner* getan und für diese Guttaten gelitten hat.

In der Dienstanweisung Nr. 4 des „Landesamts für Wiedergutmachung“ Rheinland-Pfalz vom 6. Juli 1950 (Tgb. No. 93/50/II) heißt es:

„Die Maßnahmen gegen die Juden waren mit dem Verhalten eines Rechtsstaates und der rechtmäßigen Ausübung nicht vereinbar. Wer einem Juden half, sich deshalb einer Gefahr aussetzte und aus diesem Grunde in Haft genommen wurde, legte damit ein Verhalten an den Tag, in dem eine anerkanntswerte weltanschauliche Haltung gegen die nationalsozialistische Gewaltherrschaft zum Ausdruck kam.“

10/6) Vorbild religiöser Bewährung: Leo Baeck

In der Promotionsurkunde der Freien Universität Berlin, die Dr. Leo Baeck zu seinem 80. Geburtstag anlässlich seiner Ernennung zum Ehrendoktor überreicht wurde, heißt es unter anderem:

„... der durch sein Wirken als Lehrer an der Hochschule für die Wissenschaft des Judentums, durch sein Wirken in und für Berlin, dem ein großer Teil seiner Lebensarbeit gehörte, durch seinen schöpferischen Anteil an der religionswissenschaftlichen Forschung und durch die menschliche Größe, mit der er in schwerster Zeit gegen seelische Verwirrung und politische Verwirrung auftrat und sein priesterliches Amt erfüllte, ein Vorbild religiöser Bewährung gab.“

Dr. Baeck hat — obwohl er es hätte können — sich nicht in Sicherheit gebracht. Es war sein Wille — solange auch nur ein deutscher Jude in Deutschland war — sein Leben zur Verfügung zu stellen. Das in Bolivien erscheinende *„Echo“* überschreibt den Beitrag: „Leo Baeck 80 Jahre! Triumph christlich-jüdischer Zusammenarbeit! und erinnert daran, daß durch das Wirken von L. Baeck ein großer Teil der deutschen Juden durch Auswanderung das Leben retten konnten (vgl. Nr. 12/15, S. 42).“

Bundespräsident *Heuß* gedachte in seiner Grußbotschaft zum jüdischen Neujahrsfest besonders Dr. Baecks und sagte, daß die vielen ihm zu seinem 80. Geburtstag zuteil gewordenen Ehrungen auch „dem geistigen und moralischen Beitrag gelten, den er, stellvertretend für andere, Deutschland und der Menschheit geleistet hat.“

Aus dem weltweiten *„Echo“* zum 80. Geburtstag von Dr. Leo Baeck, am 23. Mai 1953, veröffentlichten wir aus der kath. Wochenzeitung *„Michael“* vom 24. 5. 53: „Er war Nummer 187 894:

Der Name *Leo Baeck* ist vielen Deutschen der jüngeren Ge-

neration unbekannt. Die anderen werden sich seiner erinnern als eines aufrechten, gütigen Menschen, der unmittelbar nach dem ersten Weltkrieg an die Spitze des deutschen Judentums trat und ihm einen neuen Impuls gab. Heute steht Dr. Leo Baeck, der am 23. Mai 1953 80 Jahre alt wurde, an der Spitze der Weltvereinigung für progressives Judentum.

Die Werke des greisen Rabbiners, dessen Kraft nach allen Demütigungen ungebrochen ist, gebieten Respekt und Dankbarkeit. Wo immer er auftrat, betonte er die Verpflichtung zur Menschlichkeit, verkündete er die Lehre von Glaube, Liebe, Vertrauen und Gerechtigkeit, bemühte er sich, die Beziehungen zwischen Judentum und Christentum enger zu gestalten. (s. o. S. 32.)

Die Wiege des nunmehr 80jährigen stand in Lissa bei Posen. Er studierte in Breslau und auf der Hochschule für die Wissenschaft des Judentums an der Berliner Universität. Seine wissenschaftlich-schriftstellerischen Werke trugen ihm sehr bald den Ruf einer schöpferischen, unabhängigen Persönlichkeit ein. Bereits 1905 hatte er mit seinem Werk *„Das Wesen des Judentums“*, das in 8 Auflagen erschien und bis ins Japanische übersetzt wurde, sein reiches schriftstellerisches Schaffen eingeleitet. Diesem Werk folgten andere, wie z. B. *„Die romantische Religion“*, *„Wege des Judentums“*, *„Aus drei Jahrtausenden“* usw.

Der erste Weltkrieg unterbrach für einige Jahre das Schaffen dieses nimmermüden Geistes. Als Feldrabbiner stand Leo Baeck bis 1918 an den deutschen Fronten. Dann kehrte er nach Berlin zurück. 1922 wurde er Vorsitzender des „Allgemeinen Rabbinerverbandes in Deutschland“. Damit trat erstmalig ein eifriger Verfechter des liberalen Judentums an die Spitze des deutschen Rabbinerverbandes. Später erschien Baeck als Beirat für jüdische Angelegenheiten im preußischen Kultusministerium, wo seine aktive Mitarbeit sehr geschätzt war.

Mit dem Einbruch des Nationalsozialismus und der Judenverfolgungen offenbarte sich die Größe dieses Menschen: Obwohl ihm mehrmals die Gelegenheit zur Auswanderung geboten wurde, blieb er in Berlin, um das Los seiner Gemeinde zu teilen. Heroisch nahm er alle Demütigungen auf sich und ging 1943 mit den wenigen zurückgebliebenen Berliner Juden in das Konzentrationslager Theresienstadt. Gütig, klug und streng stritt er gegen das Übel. Wo er bei seinen unermüdlichen Hilfeleistungen auftauchte, spendete er den dahinvegetierenden Todgeweihten Hoffnung, Mut und Zuversicht. Mochte auch dieses Werk seine physischen Kräfte übersteigen — niemals konnten Schmutz und Gemeinheit seinen Geist beugen oder brechen. stolz trug er seine Nummer 187 894. Als einer seiner Leidensgefährten klagend fragte: „Was bleibt uns denn noch? Welches Recht?“ antwortete Leo Baeck: „Ein Recht bleibt uns, das uns nie genommen werden kann, nämlich das: sauber und anständig zu bleiben, und das Recht, Jude zu sein.“

Als Dr. Baeck im Januar 1943 in Theresienstadt ankam und ihm die Wächter höhnisch eine Wasserstelle im Hof zeigten, (es war 16° Kälte): „Hier können Sie sich waschen“, dankte Dr. Baeck und antwortete lebhaft: „Ich habe gehört, daß nichts für die Gesundheit so zuträglich ist wie kaltes Wasser.“ ... Rabbiner J. L. Liebmann berichtet im *Atlantik Monthly* 1948: „Im Lager wurde Dr. Baeck zu einem ‚Pferd‘ gemacht und vor einen Müllwagen gespannt. „Aber“, sagte Dr. Baeck mit einem Lächeln, „das war eine sehr glückliche Zeit, weil das andere ‚Pferd‘ ein sehr bekannter Philosoph war. Wir hatten wunderbare Gespräche über Ethik und Religion, wenn wir den Abfall durch den Straßenschmutz zogen ...“

Nach der unmittelbaren Befreiung von Theresienstadt, wo von den 140 000, die durch das Lager hindurchgegangen waren, kaum 1900 überlebten¹ — übergaben die Russen, die das Lager befreiten, einige deutsche Wachmannschaften den Lagerinsassen zur Befriedigung ihrer Rachegefühle. Rabbiner

¹ Vgl. Lederer, Ghetto Theresienstadt, London 1953.